

**416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

## **Bericht und Antrag des Justizausschusses**

### **betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewährunghilfegesetz geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 364 der Beilagen betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1984 hat der Justizausschuß am 12. Oktober 1984 nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Graff über Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Mag. Kabas einstimmig beschlossen, gemäß § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Hohen Hause eine Novellierung des Bewährunghilfegesetzes vorzuschlagen.

Begründet wurde diese Initiative damit, daß, um ein effizienteres Tätigwerden des Bewährungshilfebeirates in dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Rahmen sicherzustellen, der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter verpflichtet werden, den Beirat regelmäßig zumindest einmal pro Kalenderhalbjahr sowie überdies jeweils auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 10 12

**Mandorff**  
Berichtersteller

**Mag. Kabas**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem  
das Bewährungshilfegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 28 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 578/1980 hat zu lauten:

„(5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung aber sein Stellvertreter, hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr schriftlich einzuberufen. Ferner ist der Beirat schriftlich einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder die Einberu-

fung schriftlich begehrt; in diesem Falle hat die Sitzung binnen vier Wochen stattzufinden, nachdem das Verlangen gestellt worden ist. Der Beirat kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Mitglieder tätig werden und Beschlüsse nur fassen, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.